

BUNDESGERICHTSHOF

IV 2B 442/67

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Leoni L [REDACTED], [REDACTED] Israel, [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

den Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

München 2, Meiserstraße 8,

Beklagten und Beschwerdegegner.

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Sacke, Johannsen, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

in der Sitzung vom 13. Oktober 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 19. Zivilsenats - Entschädigungssechts - des Oberlandesgerichts München vom 16. Februar 1967 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden für das Beschwerdeverfahren nicht erhoben.

Gründe:

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat die Revision in dem angefochtenen Urteil mit Recht nicht zugelassen. Denn es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 BGG allein die Revision zugelassen werden darf.

Mit der den Gegenstand dieses Verfahrens bildenden Klage macht die Klägerin einen Anspruch auf Witwenrente geltend. Ihr Mann ist im Jahre 1956 an Herzinsuffizienz und Potentialasthma verstorben. Die Klägerin vertritt die Ansicht, das Asthmaleiden sei durch nationalsozialistische

42

- 3 -

Gewaltmaßnahmen wesentlich mitverursacht. Das Berufungsgericht hat ihre Klage abgewiesen und nicht als wahr-scheinlich angesehen, daß ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen der Verfolgung des Vaters und seiner Gesundheitsschädigung einerseits und zwischen dieser Schädigung und seinem Tode bestehe. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts sind die Asthmaprobleme des Vaters schon in Deutschland vor der erzwungenen Auswanderung aufgetreten. Das Berufungsgericht hat weiter festgestellt, daß sie durch die klimatischen Verhältnisse in Israel nicht verschlimmert worden seien. Eine Verschlimmerung sei aber durch die psychische Belastung eingetreten, die der Verfolgung dadurch ausgesetzt worden sei, daß seine Tochter sich das Leben genommen habe. Dieser Schicksalsschlag sei aber keine gegen den Vater verübten gerichteten nationalsozialistische Gewaltmaßnahme.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Versterbenen alle wirtschaftlichen und sonstigen Auswirkungen der Verfolgung berücksichtigt und sein gesamtes Lebensschicksal im Auge gehabt. Das Berufungsgericht ist aber in Übereinstimmung mit dem Sachverständigen der Auffassung, daß diese wirtschaftlichen und sonstigen Auswirkungen der Verfolgung nicht zu einer Verschlimmerung des Asthmaleidens beigetragen haben. Dieses sei vielmehr durch den Schicksalsschlag verschlimmert worden, den der Versterbene dadurch erlitten habe, daß seine Tochter freiwillig aus dem Leben geschieden sei. Das Berufungsgericht hat es dahingestellt sein lassen, ob der Selbstmord der Tochter eine Folge von nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen gewesen ist, die sich gegen die Tochter gerichtet haben.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, daß auch dann, wenn dieses anzunehmen sei, der Versterbene von diesen Verfolgungsmaßnahmen durch den Tod seiner Tochter nicht unmittelbar betroffen sondern nur mitbetroffen worden sei. Das Mitbetroffensein allein begründe für ihn aber keine entschädigungrechtlichen Ansprüche. Denn die Tochter sei für ihn kein naher Angehöriger im Sinne des § 1 Abs. 3 Ziff. 4 BGG. Diese Auslegung des § 1 Abs. 3 Ziff. 4 BGG entspricht dem klaren und eindeutigen Wortlaut des Gesetzes. Einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs bedarf es insoweit nicht.

43

- 5 -

Da ein Grund für die Zulassung der Revision nicht
gegeben ist, muß die sofortige Beschwerde mit der Kosten-
folge aus §§ 209, 225 Abs. 1 ZPO, § 97 ZPO zurückge-
wiesen werden.

Ascher

Johannsen